

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_1957\_2  
**Titel:** Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1957  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1957\\_2/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/)

**Abschnitt:** Par. 9: Vervielfältigung der Dissertation.

**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1957\\_2/10/LOG\\_0014/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/10/LOG_0014/)

- 2) Kommt keine Einigung über die Beurteilung der Prüfung unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zustande, so entscheidet die Fakultät endgültig.
- 3) Das Ergebnis, das sowohl das Urteil über die Promotionsarbeit als auch über die mündliche Prüfung umfasst, wird dem Bewerber vor dem Prüfungsausschuss durch den Vorsitzenden mitgeteilt.
- 4) Die Urteile lauten:
  - nicht bestanden
  - bestanden
  - gut bestanden
  - sehr gut bestanden
  - mit Auszeichnung bestanden.
- 5) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Fakultät unter Mitteilung des Urteils beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Philosophie zu verleihen.
- 6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von 6 Monaten, jedoch längstens innerhalb eines Jahres, zu ihrer Wiederholung melden.

#### Par. 9: Vervielfältigung der Dissertation.

Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber den Hauptberichter 1 Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungs-Verfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung. Für die Veröffentlichungsarten, die Zahl der Pflichtexemplare und die äussere Form der Dissertation, gilt das Merkblatt für Doktoranden von 29.2.1956.

Am Schluss der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Dekan genehmigten Wortlaut anzufügen.

Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Hochschul-Bibliothek eingereicht sein. Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Die jeweilige Fakultät kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Bewerbers ausnahmsweise verlängern.

Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek übersendet diese 4 Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet 1 Exemplar mit seiner Zustimmung den Dekan. Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt dem Rektorant die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst 3 Druckexemplaren behält der Hauptberichter, 1 Druckexemplar behält die Fakultät.

#### Par. 10: Doktordiplom.

Das in deutscher Sprache abgefasste Doktordiplom wird datiert mit dem Tag der mündlichen Prüfung, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es wird den Kandidaten ausgehändigt, sobald der Dekan dem Rektorant die in Par. 9 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Eine Zweitschrift des Diploms wird 14 Tage am Schwarzen Brett ausgehängt und anschliessend zu den Akten genommen. Die Verleihung des Doktorgrades wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist, durch das Rektorant angezeigt. Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.